

Öffentliche Bekanntmachung zur Fischerprüfung 2026

Gemäß § 3 Abs. 1 der Fischerprüfungsordnung vom 26. November 1997 (GV. NRW. 1998 S. 62, ber. 2015 S. 572), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Juli 2026 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, dass bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Düren voraussichtlich in der Zeit

vom 23.11.2026 bis 30.11.2026

eine Fischerprüfung durchgeführt wird.

Die Prüfung ist bei der Unteren Fischereibehörde abzulegen, in deren Bezirk der Prüfling seinen ständigen Wohnsitz hat. Ausnahmen können zugelassen werden.

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Zuhörer zulassen. Vertreterinnen und Vertreter der oberen und der obersten Fischereibehörde können bei der Prüfung zugegen sein.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens **26. Oktober 2026** bei der

Kreisverwaltung Düren

Rechts- und Ordnungsamt
Untere Fischereibehörde
Bismarckstraße 16
52351 Düren
Zimmer 66 (Haus A)

einzureichen. Die entsprechenden Anmeldeformulare sind sowohl vor Ort als auch digital im Internet unter <https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/amt30/Fischerpruefung.php> verfügbar.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 € und ist auf ein Konto des Kreises Düren mit dem Verwendungszweck „**Fischerprüfung 2026 - Nachname**“ zu überweisen.

Sparkasse Düren

Kontoinhaber: Kreis Düren
IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

Kontoinhaber: Kreis Düren
IBAN: DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Die Zulassung zur Prüfung kann von der Einzahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. Die Angabe Ihres Nachnamens im Verwendungszweck ist erforderlich, um Ihre Einzahlung eindeutig zuordnen zu können.

Zur Prüfung dürfen entsprechend § 4 der Fischerprüfungsordnung nachfolgend genannte Personen nicht zugelassen werden:

1. Personen die das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet haben
2. Personen die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Fischerei zu erfüllen.

Ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung an einem bestimmten Tag besteht nicht. Bei mangelnder Teilnehmerzahl kann sich der voraussichtliche Prüfungszeitraum entsprechend verkürzen.

Die Prüfung der Bewerber und Bewerberinnen wird in alphabetischer Reihenfolge durchgeführt. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Fällen möglich.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden u. a. von den ansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Düren, den 31.08.2026

Der Landrat
als Untere Fischereibehörde

(Dr. Ralf Nolten)